

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/12 2Ob72/69, 7Ob255/75 (7Ob256/75), 4Ob15/81, 10ObS9/01y, 2Ob233/08s, 6Ob9/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1969

Norm

ZPO §477 Abs1 Z3 D3

Rechtssatz

Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit, wenn das Berufungsgericht über einen Teil des Klagebegehrens, das vom Erstgericht zurückgewiesen worden war, selbst sachlich entscheidet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/69

Entscheidungstext OGH 12.06.1969 2 Ob 72/69

- 7 Ob 255/75

Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 255/75

Veröff: SZ 49/40 = EvBl 1976/273 S 630 = JBI 1976,541

- 4 Ob 15/81

Entscheidungstext OGH 19.05.1981 4 Ob 15/81

Vgl; Beisatz: Das Erstgericht hat ein stattgebendes Teilarteil gefällt; das Berufungsgericht hat das Klagebegehrten zu Gänze abgewiesen. (T1)

- 10 ObS 9/01y

Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 ObS 9/01y

Ähnlich

- 2 Ob 233/08s

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 233/08s

Vgl; Beis wie T1

- 6 Ob 9/16s

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 9/16s

Vgl aber; Beisatz: Wenn das Erstgericht einen Teil des Klagebegehrens zurückweist, jedoch den Anspruch auch inhaltlich prüft und nach Beweisaufnahme eine meritorische (Hilfs-)Begründung in sein Urteil aufnimmt und anschließend das Berufungsgericht diesen Teil des Klagebegehrens meritorisch abweist, dann hätte die Wahrnehmung einer allfälligen Nichtigkeit der Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz nur die Aufhebung der Vorentscheidungen zur Folge, ohne dass sich an der Rechtsposition des Revisionswerbers etwas ändern würde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0042065

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at